



## Stellungnahme Nr. 45 Juli 2026

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts –  
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der  
Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im  
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen  
vom 29. April 2026**

### **Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff  
Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M.  
Rechtsanwalt Jürgen Pauly  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Redaktionen der NJW,  
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag,  
Strafverteidiger,  
Neue Zeitschrift für Strafrecht,  
ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,  
Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,  
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Allgemein

Mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Umweltstrafrechts hat die Bundesregierung – über die materiellrechtlichen Änderungen im Umweltstrafrecht hinaus – auch Änderungen zur Geldbuße gegen Unternehmen nach § 30 OWiG vorgeschlagen. Die hiesige Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den Änderungen im Umweltstrafrecht (vgl. hierzu bereits BRAK-Stellungnahme 41/2026), sondern ausschließlich mit den Vorschriften zur Unternehmenssanktionierung (§§ 30, 130 OWiG). Die BRAK begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, gesetzliche Leitlinien für die Bebußung von Unternehmen zu schaffen sehr, hält darüber hinaus aber weitere Änderungen (insbesondere wie vom Bundesrat vorgeschlagen) für notwendig.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzesentwurf am 12. Juni 2026 Stellung genommen. Darin schlägt der Bundesrat vor, zusätzlich zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, in § 130 OWiG einen Katalog an Compliance-Maßnahmen zu normieren sowie – damit korrespondierend – in § 30 OWiG Vorgaben zur bußgeldmindernden Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen aufzunehmen (im Einzelnen s. unter II.). Die BRAK befürwortet ausdrücklich diese vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Damit setzt der Bundesrat ein klares Zeichen in Richtung eines Unternehmenssanktionenrecht, das die Interessen aller im wirtschaftsstrafrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren Beteiligten angemessen berücksichtigt. Sowohl Unternehmen als auch Staatsanwaltschaften und Unternehmensverteidiger würden davon profitieren. Die BRAK unterstützt, dass mit den Vorschlägen gesetzgeberische Leitplanken und Anreize für Kooperationsbemühungen von Unternehmen geschaffen werden und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht wird.

Zusätzlich befürwortet die BRAK, auch die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zur bußgeldmindernden Berücksichtigung ernsthafter Kooperation mit der Verfolgungsbehörde, eigenen Aufklärungsbemühungen und das Herbeiführen des Aufklärungserfolgs in den Gesetzesentwurf einzubringen (s. unter III.).

Der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 24. Juni 2026 zu den Vorschlägen des Bundesrates ist nicht beizutreten. Die Auffassung der Bundesregierung, wonach es bei der Einrichtung geeigneter Compliance Management Systeme (CMS) stets um eine Einzelbetrachtung geht, ist unzutreffend. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Kriterien in § 130 OWiG entsprechen vielmehr national wie international anerkannten Grundsätzen. Unternehmen benötigen gerade mit Blick auf den drastisch erhöhten Bußgeldrahmen mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage, was ein geeignetes Compliance System ist. Dies betrifft alle Unternehmen im Anwendungsbereich des § 30 OWiG. Mit Blick auf die von der Bundesregierung geplanten – und zu begrüßenden – Anerkennung von Compliance-Maßnahmen im Rahmen der Bußgeldfestsetzung des § 30 OWiG benötigen auch Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte ein gesetzlich legitimes Prüfschema. Dies gewährleisten die vom Bundesrat vorgeschlagenen Kriterien, die auch genügend Bewertungsspielraum bieten. Im Übrigen ist auf die Vorgabe der nunmehr beschlossenen Europäischen Antikorruptionsrichtlinie zu verweisen, die den

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Mitgliedsstaaten aufgibt, gesetzlich mildernde Umstände bei der Unternehmenssanktionierung sicherzustellen, wenn die juristische Person vor oder nach der Begehung der Straftat wirksame Programme für interne Kontrollen und Compliance-Programme durchgeführt hat.

Der Bundestag hat am 11. Juni 2026 erstmals den Gesetzesentwurf debattiert. Eine Anhörung von Sachverständigen im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ist für den 6. Juli 2026 vorgesehen.

## **II. Zu den Vorschlägen des Bundesrats im Einzelnen**

Die BRAK befürwortet ausdrücklich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in §§ 30, 130 OWiG.

Die Vorschläge des Bundesrates gehen dabei insbesondere zurück auf eine Initiative des bayerischen Staatsministers der Justiz Georg Eisenreich, der Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz zu einem Runden Tisch zum Thema "Compliance und Internal Investigations" eingeladen hatte, um Reformen des Unternehmenssanktionenrechts zu diskutieren. Der Runde Tisch hatte insbesondere die folgenden Eckpunkte erarbeitet:

### **1. Eine gesetzliche Konkretisierung von Compliance-Maßnahmen in § 130 OWiG**

Unternehmen stehen mittlerweile tagtäglich vor der Herausforderung, ihre Struktur an neue bzw. sich ständig ändernde gesetzliche Vorgaben anpassen zu müssen – jeweils mit dem Risiko von Geldbußen, sollte es zu Verstößen kommen. Die vorgeschlagene gesetzgeberische Konkretisierung in § 130 Abs. 1 S. 2 und 3 OWiG gibt Unternehmen zumindest eine Leitlinie an die Hand, bei Einhaltung welcher Maßnahmen das Risiko von Unternehmensgeldbußen nach § 30 OWiG, die sich regelmäßig auf eine Verletzung von Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG stützen, reduziert werden kann. Die Regelung schafft für Unternehmen und andere Rechtsanwender einen Referenzmaßstab für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsicht und Organisation und zugleich einen Anreiz für die Einrichtung und Fortentwicklung von Compliance-Systemen.

### **2. Die bußgeldmindernde Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen in § 30 OWiG**

In der aktuellen Praxis bleiben die Erwägungsgründe einer Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Bußgeldzumessung häufig unklar. Aus Sicht eines Unternehmens erscheint die aktuelle Praxis daher sowohl unstrukturiert als auch intransparent. So lässt sich in aller Regel auch keine verlässliche Aussage dazu treffen, welche Milderungs- bzw. Schärfungsgründe in welcher Gewichtung in die Bußgeldbemessung eingeflossen sind. Das schwächt auch die Akzeptanz solcher Geldbußen. Die vorgeschlagene Anknüpfung der Bußgeldzumessung an die im neuen § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E Katalog genannten Compliance- bzw. Aufsichtsmaßnahmen schafft (weitere) Klarheit für Unternehmen und ist daher zu unterstützen.

## **III. Zur weiteren Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden**

Die BRAK begrüßt außerdem die weitere Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, eine zwingende Sanktionsmilderung im Falle eines wesentlichen Aufklärungsbeitrags durch interne Untersuchungen in § 30 Abs. 2b OWiG-E zu normieren. Auch dieser geht auf die Vorschläge des Runden Tisches zurück.

Der Vorschlag stellt ein ausgewogenes und flexibles System dar, mit dem die Mitwirkung des Unternehmens an der Aufklärung der Tat belohnt und Anreize geschaffen werden, interne Untersuchungen durchzuführen, deren Ergebnisse der Verfolgungsbehörde zur Verfügung zu stellen und mit ihr zu kooperieren. Dies ist sowohl im Interesse der Strafverfolgungsbehörden als auch im Interesse des Unternehmens. Zutreffend weist die Begründung der Stellungnahme des Bundesrats darauf hin, dass der Staat durch Aufklärungshilfe und Kooperation des Unternehmens „den größten Nutzen in seiner Aufgabe, effektive Strafrechtspflege zu gewährleisten und Rechtsgüter zu schützen“ zieht.

Nur mittels einer zwingenden Sanktionsmilderung, wie sie § 30 Abs. 2b S. 1 OWiG-E vorsieht, kann ausreichend Rechtssicherheit und -klarheit für Unternehmen erreicht werden und ein Anreiz geschaffen werden, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Die aktuelle Praxis versetzt Unternehmen häufig in die Situation, zu Beginn eines Verfahrens – insbesondere zur Vermeidung reputationell und auch wirtschaftlich gefährdender Ermittlungsmaßnahmen – in „Vorleistung“ zu gehen, was vertrauensbildende und kooperative Maßnahmen angeht. Dies, ohne hinreichende, insbesondere gesetzlich normierte, Sicherheit, dass sich aufwändige Aufklärungsmaßnahmen letztlich auch bei der Bußgeldbemessung mindernd auswirken. Dem wirkt die Empfehlung des Rechtsausschusses wirksam entgegen.

\* \* \*